



Brüssel, den 4. März 2019
(OR. en)

7075/19

PUBLIC 10
INF 39

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
NOVEMBER 2018

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im November 2018 angenommenen Rechtsakte ^{1 2 3}.

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM NOVEMBER 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3646. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. November 2018 in Brüssel

GESETZGEBUNGSÄKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Visa für Drittstaatsangehörige (Kodifizierung)</i> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39-58	50/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Eurojust-Verordnung</i> Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138-183	37/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von dem in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 vereinbarten Ansatz abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen. Dies betrifft insbesondere die Zahl der Vertreter der Kommission im Kollegium/Verwaltungsrat und das Verfahren zur Ernennung und Entlassung des Verwaltungsdirektors von Eurojust. Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Abweichungen auf die Arbeit der Agentur bei entsprechender Gelegenheit bewerten. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden.

<i>Verordnung über Sicherstellung und Einziehung</i> Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1-38	38/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE: keine Teilnahme
<i>Überprüfung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste</i> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69-92	33/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ, DK, IE, NL, FI: dagegen LU, UK: Enthaltung
Erklärung Lettlands Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veikt uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Richtlinie im Zusammenhang mit dem Ort der Niederlassung von Anbietern audiovisueller Mediendienste verwendet wird, die Bedeutung "unternehmerisch tätig sein/einer Geschäftstätigkeit nachgehen" hat. Somit unterscheidet sich der Begriff wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established", der in der englischen Sprachfassung des Textes und in den Übersetzungen in andere Sprachen verwendet wird. Die Republik Lettland stellt fest, dass die uneinheitliche und unrichtige Verwendung einer solch grundlegenden Rechtsterminologie zu Rechtsunsicherheit führt, was unabsehbare Folgen haben könnte. Dies birgt nicht nur die Gefahr, dass die rechtliche Parallelität zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie beeinträchtigt wird, sondern könnte auch zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen rechtlichen Auslegungen führen, wenn die Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Besonders im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Diensten, einschließlich Abrufdiensten und Video-Sharing-Plattformen, könnte sich dies als problematisch erweisen. Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff "to be established" in einem ähnlichen Kontext in Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendet wird, wo er ins Lettische mit "izveidot" übersetzt wurde. Auch wenn der Begriff "izveidot" der Bedeutung "Niederlassung eines Unternehmens" näher kommt, schlagen wir vor, den Begriff "dibināt" ("gründen" oder "sich niederlassen") zu verwenden, der eine genauere Übersetzung darstellt und falsche Auslegungen und Rechtsunsicherheit ausschließen würde. Die Republik Lettland beabsichtigt, das Korrigendumverfahren für die Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Terminologie sicherzustellen.			

Gemeinsame Erklärung Finnlands, Irlands und der Niederlande

Wir, die unterzeichnenden Mitgliedstaaten, messen der Förderung des digitalen Binnenmarktes große Bedeutung bei und erkennen an, dass der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Mediendienste unter Berücksichtigung von Veränderungen des Marktes, des Verbrauchs und der Technologie überarbeitet werden muss.

Der Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Inhalten sowie der Schutz aller Bürgerinnen und Bürger gegen Hetze sind für sich genommen ein legitimes Ziel. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist aber – worauf in den Verhandlungen immer wieder hingewiesen wurde – nicht der geeignete Ort für die Regulierung von Video-Sharing-Plattformen, da der übrige Geltungsbereich der Richtlinie nur audiovisuelle Mediendienste erfasst, bei denen der Anbieter redaktionell für den Programminhalt verantwortlich ist. Die vorgeschlagene Regulierung von Video-Sharing-Plattformen lässt sich schwer kontrollieren und kann zu unerwünschten Nebeneffekten und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen. Anstelle einer Überregulierung von Video-Sharing-Plattformen sollte der Schwerpunkt verstärkt auf die Förderung einer kritischen Medienkompetenz und Medienerziehung in den Mitgliedstaaten gelegt werden.

Dieser Mangel an Klarheit, zu dem das Fehlen von Folgenabschätzungen und einer belastbaren Evidenzbasis erschwerend hinzukommt, könnte unseres Erachtens die Rechtssicherheit untergraben, die die Regulierungsbehörden und die Wirtschaft für eine klare, kohärente und wirksame Umsetzung der Bestimmungen und die Wirtschaft für Innovationen benötigen. Außerdem könnten die europäischen Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte und insbesondere ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt werden.

Aus den hier genannten und in den Verhandlungen über den Vorschlag vorgebrachten Gründen werden wir gegen die Richtlinie stimmen, wenn sie am 24.10.2018 im AStV als I-Punkt und am 6.11.2018 im Rat als A-Punkt (PE-CONS 33/18) zur Annahme vorgelegt wird. Finnland, Irland und die Niederlande ersuchen das Generalsekretariat des Rates, diese Erklärung in das jeweilige Protokoll über diese beiden Tagungen aufzunehmen.

Richtlinie über die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und des Schnellreaktionsmechanismus (MwSt)
Richtlinie (EU) 2018/1695 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug
ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 5-7

12033/18

Einstimmigkeit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Richtlinie über Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen
Richtlinie (EU) 2018/1713 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften
ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 20-21

12657/18

Einstimmigkeit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates über die externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas</i> Beschluss (EU) 2018/1664 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken, hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas ABl. L 278 vom 8.11.2018, S. 22-22	13067/18
<i>Durchführungsbeschluss über die Ermächtigung Sloweniens, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 000 EUR weiterhin von der Mehrwertsteuer zu befreien</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1700 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/54/EU zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 285 vom 13.11.2018, S. 78-79	12984/18
<i>Schlussfolgerungen zum EuRH-Sonderbericht Nr. 13/2018: Bekämpfung von Radikalisierung als Wegbereiterin von Terrorismus</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Bekämpfung von Radikalisierung als Wegbereiterin von Terrorismus: Die Kommission hat dem Bedarf der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, im Hinblick auf Koordinierung und Bewertung bestehen jedoch einige Mängel"	13901/18
<i>Empfehlung zur Schengen- Evaluierung – Außengrenzmanagement durch Kroatien</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Kroatien erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden (erneuter Besuch)	13902/18
<i>Restriktive Maßnahmen Venezuela – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 10-11	13014/18

<i>Restriktive Maßnahmen Venezuela – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 1-2	13016/18
<i>Restriktive Maßnahmen Demokratische Volksrepublik Korea – Umsetzung von VN-Maßnahmen – Durchführungsbeschluss und -verordnung</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/1657 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 12-18	13089/18
<i>Restriktive Maßnahmen Demokratische Volksrepublik Korea – Umsetzung von VN-Maßnahmen – Durchführungsbeschluss und -verordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1654 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 3-8	13092/18
<i>Europäisches Sicherheits- und Verteidigungskolleg – Haushalt 2019 – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1655 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 9-9	12652/18
<i>Exportkredite – Beschluss des Rates über den in der Sitzung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite bezüglich Eisenbahninfrastruktur zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 140. Sitzung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zur Erweiterung des Geltungsbereichs von Anhang V des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkt	11447/18

<i>Exportkredite – Beschluss des Rates über den in der Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite bezüglich der Türkei zu vertretenden Standpunkt der EU</i> Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkts	11957/18
Erklärung der Republik Zypern Zypern ist nicht in der Lage, dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Antrag der Türkei, Teilnehmer an dem [OECD-]Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu werden, zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Im Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei, der vom Rat im Oktober 2005 einstimmig angenommen wurde, wird von der Türkei unter anderem verlangt, "dass sie ihre Politik gegenüber Drittländern und ihre Standpunkte in internationalen Organisationen (einschließlich hinsichtlich der Mitgliedschaft aller EU-Mitgliedstaaten in diesen Organisationen und Übereinkommen) schrittweise an die Politik und die Standpunkte der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten angleicht". Es stellt einen eklatanten Verstoß gegen diese Verpflichtung dar, dass die Türkei systematisch die Politik verfolgt, ihr Veto gegen die Mitgliedschaft Zyperns in verschiedenen internationalen Organisationen, darunter die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), einzulegen. Insbesondere gegen den Antrag Zyperns auf Mitgliedschaft in der OECD hat die Türkei seit 1995 fortlaufend Veto eingelegt. Aufgrund dieser Haltung der Türkei und trotz wiederholter Aufforderungen der EU wird ein EU-Mitgliedstaat immer noch aus politischen Gründen ausgeschlossen und das reibungslose Funktionieren der OECD behindert. Darüber hinaus wird die Türkei sowohl im Verhandlungsrahmen als auch in der im Februar 2008 überarbeiteten Beitrittspartnerschaft zwischen der EU und der Türkei aufgefordert, das Zusatzprotokoll zur Zollunion uneingeschränkt und ohne Diskriminierung umzusetzen und die weitere Normalisierung ihrer Beziehungen zu sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Republik Zypern, anzustreben. Es wird ferner daran erinnert, dass – wie in der Erklärung vom 21. September 2005 festgelegt – die Verpflichtung der Türkei, alle EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Zypern anzuerkennen, eine Voraussetzung für ihr Beitrittsverfahren ist. Trotz der oben aufgeführten eindeutigen Verpflichtungen und der wiederholten Aufrufe der EU in diesem Sinne setzt die Türkei ihren Widerstand gegen Zyperns Mitgliedschaft in internationalen Organisationen einschließlich der OECD fort, lehnt es ab, das Zusatzprotokoll gegenüber der Republik Zypern umzusetzen, und hat keinerlei Schritte zur Normalisierung ihrer Beziehungen zur Republik Zypern unternommen. Aus diesen Gründen und angesichts der andauernden schwerwiegenden Verstöße der Türkei gegen ihre Verpflichtungen gegenüber der EU und deren Mitgliedstaaten sieht sich die Republik Zypern gezwungen, gegen die Annahme dieses Ratsbeschlusses zu stimmen.	

<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in dem durch das Rahmenabkommen EU-Australien eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses</i> Beschluss (EU) 2018/1714 des Rates vom 6. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung und die Annahme des Mandats seiner Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu vertretenden Standpunkt ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 22-29	12606/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der Union zum Entwurf der CESNI-Standards zu Berufsqualifikationen</i> Beschluss (EU) 2018/1663 des Rates vom 6. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Bezug auf die Verabschiedung von Europäischen Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt ABl. L 278 vom 8.11.2018, S. 20-21	12437/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der Union zum Entwurf der CESNI-Standards zu technischen Vorschriften</i> Beschluss (EU) 2018/1697 des Rates vom 6. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Verabschiedung von Standards im Bereich der technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu vertretenden Standpunkt ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 13-14	13285/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in der UNECE (November 2018)</i> Beschluss (EU) 2019/233 des Rates vom 6. November 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu den Vorschlägen für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 3, 4, 6, 7, 11, 14, 16, 17, 19, 23, 24, 27, 29, 34, 37, 38, 43, 44, 46, 48, 50, 53, 60, 67, 69, 70, 74, 77, 83, 86, 87, 91, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 110, 112, 113, 119, 121, 123, 128, 129, 132 und 137 und der globalen technischen Regelung Nr. 9 sowie zu den Vorschlägen für drei neue globale technische Regelungen der UN zu vertreten ist ABl. L 37 vom 8.2.2019, S. 120-126	13073/18

<i>Beschluss des Rates zur Festlegung des in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts der EU (Uruguay, 23. November 2018)</i> Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu bestimmten Resolutionen, die auf der 16. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) am 23. November 2018 in Punta del Este (Uruguay) zu verabschieden sind		13163/18	
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit dem Königreich Marokko bezüglich der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)</i> Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)		6534/18	
Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken		13865/18	
Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung für die COP 24		13864/18	
3647. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) vom 9. November 2018 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSR EGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verlegung des Sitzes der EBA</i> Verordnung (EU) 2018/1717 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 1-2	39/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung

Erklärung des Rates

Unter Hinweis auf die Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu loyaler und transparenter Zusammenarbeit und vor dem Hintergrund des Verfahrens zur Verlegung der EMA und der EBA, das situationsspezifisch war und keinen Präzedenzfall für die künftige Ansiedlung von Agenturen darstellt,

erkennt der Rat unter Hinweis auf die Verträge an, dass ein verstärkter Informationsaustausch ab der Anfangsphase künftiger Verfahren zur Ansiedlung von Agenturen von Nutzen ist.

Ein solcher frühzeitiger Informationsaustausch würde es den drei Organen erleichtern, ihre in den Verträgen verankerten Rechte im Rahmen der entsprechenden Verfahren auszuüben.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen des Europäischen Parlaments, die Gemeinsame Erklärung und das Gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen aus dem Jahr 2012 so bald wie möglich zu überarbeiten. Als ersten Schritt ersucht er die Kommission, bis April 2019 eine eingehende Analyse der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung und des Gemeinsamen Konzepts in Bezug auf den Standort der dezentralen Agenturen vorzulegen. Diese Analyse würde als Grundlage für die Bewertung des weiteren Vorgehens bei der Durchführung einer solchen Überarbeitung dienen.

Verlegung des Sitzes der EMA

Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 3-4

40/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
IT: dagegen
UK: Enthaltung

Erklärung des Rates

Unter Hinweis auf die Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu loyaler und transparenter Zusammenarbeit und vor dem Hintergrund des Verfahrens zur Verlegung der EMA und der EBA, das situationsspezifisch war und keinen Präzedenzfall für die künftige Ansiedlung von Agenturen darstellt,

erkennt der Rat unter Hinweis auf die Verträge an, dass ein verstärkter Informationsaustausch ab der Anfangsphase künftiger Verfahren zur Ansiedlung von Agenturen von Nutzen ist.

Ein solcher frühzeitiger Informationsaustausch würde es den drei Organen erleichtern, ihre in den Verträgen verankerten Rechte im Rahmen der entsprechenden Verfahren auszuüben.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen des Europäischen Parlaments, die Gemeinsame Erklärung und das Gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen aus dem Jahr 2012 so bald wie möglich zu überarbeiten. Als ersten Schritt ersucht er die Kommission, bis April 2019 eine eingehende Analyse der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung und des Gemeinsamen Konzepts in Bezug auf den Standort der dezentralen Agenturen vorzulegen. Diese Analyse würde als Grundlage für die Bewertung des weiteren Vorgehens bei der Durchführung einer solchen Überarbeitung dienen.

Erklärung Italiens

Italien kann den Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) nicht unterstützen. Wie in der am 30. Januar 2018 beim Gerichtshof der Europäischen Union eingereichten Klage Italiens (Rechtssache C-59/18) hervorgehoben wird, ist die italienische Regierung der Auffassung, dass die am Rande der Tagung des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" vom 20. November 2017 angenommene Entscheidung, mit der die Stadt Amsterdam als neuer Sitz der EMA festgelegt wurde, mit einem Ermessensmissbrauch wegen unzureichender Untersuchung und gravierender Verkennung der Tatsachen aufgrund von falschen und irreführenden Informationen über die Merkmale und Zeitvorgaben der Bereitstellung des neuen Sitzes in Amsterdam behaftet ist. Dies wird durch den Umstand bestätigt, dass der Umzug in die Räumlichkeiten des neuen Sitzes (Vivaldi-Gebäude) nicht, wie ursprünglich in dem niederländischen Angebot vorgesehen und im Bericht der Kommission wiedergegeben, ab 1. April 2019, sondern ab 16. November 2019 stattfinden wird. Darüber hinaus wird das neue Konferenzzentrum, das für die Tätigkeit der Agentur von zentraler Bedeutung ist, nicht – wie ursprünglich vorgesehen – am 1. April 2019 fertig sein, sondern gleichzeitig mit dem neuen Gebäude erst ab 16. November 2019 übergeben.

<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen: Technische Anpassung 2018 (Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)</i> Verordnung (EU) 2018/1719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und auf die Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5-7	57/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>eu-LISA-Verordnung</i> Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99-137	29/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung DK, IE: keine Teilnahme
Erklärung der Kommission Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von dem Verfahren zur Ernennung und Entlassung des Exekutivdirektors der Agentur eu-LISA, für die keine Begründung gegeben wurde und von denen die Gefahr ausgeht, dass die Eigenständigkeit der Agentur beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Verfahren zur automatischen Verlängerung des Mandats des Exekutivdirektors. Die Kommission bedauert zudem die Abweichung von der Gemeinsamen Erklärung in Bezug auf das Verfahren zur Durchführung einer Gesamtbewertung der Agentur, die möglicherweise die Unabhängigkeit der Kommission bei der Durchführung dieser Bewertung beeinträchtigen könnte. Die Kommission wird den Verwaltungsrat im Rahmen ihrer allgemeinen Konsultation der Interessengruppen konsultieren. Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Abweichungen auf die Arbeit der Agentur bei entsprechender Gelegenheit bewerten. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden.			
<i>Verordnung über den freien Datenverkehr</i> Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59-68	53/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

3648. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 12. November 2018 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Spanien</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Spanien festgestellten Mängel	13548/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Schweiz</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Schweiz festgestellten Mängel	13550/18
<i>Beschluss des Rates über Beiträge zum EEF: Obergrenze 2020, Jahresbetrag 2019, erste Tranche 2019, Voranschlag 2021-2022</i> Beschluss (EU) 2018/1715 des Rates vom 12. November 2018 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2020, des jährlichen Betrags für 2019, der ersten Tranche 2019 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022 ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 30-32	13344/18
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich wartet derzeit noch auf eine Antwort auf die Bedenken, die auf politischer Ebene im August, unter anderem im Schreiben der Ministerin für internationale Entwicklung an die Kommission vom 23. August 2018, hinsichtlich der Behandlung der Einrichtungen des Vereinigten Königreichs im Ausschreibungsverfahren von EU-Programmen geäußert wurden. Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung und hat unnötige negative Auswirkungen auf die Programmierung laufender und geplanter Entwicklungshilfe. Die Maßnahmen der Kommission könnten dazu führen, dass den Begünstigten von EU-Entwicklungshilfe der Zugang zu bestmöglichem Fachwissen durch offenen und gerechten Wettbewerb verweigert wird, indem Organisationen des Vereinigten Königreichs davon abgehalten werden, sich an der Ausschreibung für die Durchführung von Programmen zu beteiligen. Wir sind dem Parlament des Vereinigten Königreichs gegenüber dafür rechenschaftspflichtig, dass die Entwicklungshilfe des Vereinigten Königreichs in Übersee wirksam ausgegeben und optimal verwendet wird, was auch die Partner, die diese Entwicklungshilfe leisten, betrifft. Während wir auf die von der Kommission erbetene Zusicherung warten, sieht sich die Regierung des Vereinigten Königreichs nicht in der Lage, für den Ratsbeschluss über die Beiträge zum EEF zu stimmen.	

<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur COP2 des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber</i> Beschluss (EU) 2018/1730 des Rates vom 12. November 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Zusammenhang mit der gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens vorgesehenen Annahme von Richtlinien zur umweltgerechten Zwischenlagerung von Quecksilber, das kein Quecksilberabfall ist, zu vertreten ist ABl. L 288 vom 16.11.2018, S. 7-8		13416/18	
3651. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 19. November 2018 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
<i>Schengener Informationssystem (SIS): SIS-Rückkehrverordnung</i> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1-13	34/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme
Erklärung des Rates zu den Synergien zwischen dem SIS und anderen Informationssystemen Der Rat ist der Ansicht, dass eine optimale Nutzung der in den einschlägigen Informationssystemen auf europäischer Ebene bereits verfügbaren Daten für die Zwecke des Schengener Informationssystems die Arbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern und den Verwaltungsaufwand reduzieren könnte. Beispielsweise würden Synergien zwischen dem Schengener Informationssystem und dem künftigen Einreise-/Ausreiseprogramm den Informationsaustausch im Fall eines Treffers erleichtern und beschleunigen – insbesondere, aber nicht nur bei Ausschreibungen zur Rückkehr im SIS betreffend Drittstaatsangehörige, die die Außengrenzen eines Mitgliedstaates überschreiten. Ein automatisierter Treffer-Berichtungsmechanismus zwischen diesen Systemen könnte beträchtliche Vorteile bieten. Daher ersucht der Rat die Europäische Kommission, so rasch wie möglich die Synergien zwischen dem Schengener Informationssystem und den anderen einschlägigen EU-Informationssystemen im Bereich Justiz und Inneres – insbesondere Eurodac und dem künftigen Einreise-/Ausreiseprogramm – zu prüfen, zusätzlich zu den Synergien, die derzeit in Zusammenhang mit der Interoperabilität erörtert werden.			

Erklärung Belgiens

Belgien begrüßt, dass die politische Einigung betreffend die drei Instrumente im Hinblick auf das SIS bestätigt wurde. Das Schengener Informationssystem der dritten Generation wird die Funktionsweise des Systems verbessern und dazu beitragen, die innere Sicherheit in den Mitgliedstaaten zu erhöhen.

Die ehrgeizigen Zielsetzungen und die neuen Funktionen des SIS müssen von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Dies wird zu einem beträchtlichen Umfang an Vorarbeit führen. Im Falle der SIS-Rückkehrverordnung bedeutet dies für Belgien, dass es darauf vorbereitet sein sollte, jährlich ungefähr 35 000 Rückkehrentscheidungen in das Schengener Informationssystem einzugeben. Da es sich hierbei um eine völlig neue Funktion handelt, hätte Belgien es vorgezogen, mehr Zeit für die Umsetzung dieser neuen Verpflichtung zu haben. Es bedauert auch die derzeitigen Bestimmungen zur Inbetriebnahme, wonach die Kommission ein Datum drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungen festlegen muss, zu dem die zugrunde liegenden Bedingungen erfüllt sind. Sind diese Bedingungen innerhalb der Dreijahresfrist nicht erfüllt, wird die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Bestimmung vorlegen müssen. Belgien ist der Auffassung, dass eine flexiblere Lösung bei einer Abweichung von der beabsichtigen Inbetriebnahme, wenn die Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt sind, vorzuziehen gewesen wäre, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Lehren aus der Inbetriebnahme früherer IT-Systeme im Bereich Asyl und Migration (insbesondere SIS II).

<i>Schengener Informationssystem (SIS): SIS-Verordnung über Grenzkontrollen</i> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14-55	35/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme
<i>Schengener Informationssystem (SIS): SIS-Verordnung über polizeiliche Zusammenarbeit</i> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56-106	36/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK: keine Teilnahme

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)</i> Beschluss (EU) 2018/1926 des Rates vom 19. November 2018 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals zu vertreten ist ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 13-38	13711/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Internationalen Olivenrat (IOR)</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Bedingungen für den Beitritt der Regierung Syriens zum Internationalen Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven von 2015	13778/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Assoziationsausschuss EU- Ukraine in der Zusammensetzung "Handel"</i> Beschluss (EU) 2018/1838 des Rates vom 19. November 2018 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel" zu vertretenden Standpunkts ABl. L 298 vom 23.11.2018, S. 11-14	13499/18
<i>Prüm-Beschlüsse: Durchführungsbeschluss des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Irland</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1801 des Rates vom 19. November 2018 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Irland ABl. L 296 vom 22.11.2018, S. 31-32	11282/18

<i>Prüm-Beschlüsse: Durchführungsbeschluss des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten in Irland</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1839 des Rates vom 19. November 2018 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten in Irland ABl. L 298 vom 23.11.2018, S. 15-16	11265/18
<i>Prüm-Beschlüsse: Durchführungsbeschluss des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten in Kroatien</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1802 des Rates vom 19. November 2018 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Kroatien ABl. L 296 vom 22.11.2018, S. 33-34	11284/18
3652. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 19. November 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen zu dem Pakt für die zivile GSVP</i> Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Pakts für die zivile GSVP	14305/18
<i>Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) – Aktualisierung der Liste der Projekte – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1797 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 18-22	13939/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Äthiopien	13960/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan	13957/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan	13823/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Pakistan	13824/18
<i>Schlussfolgerungen zu einer EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie zugehörige Munition</i> Schlussfolgerungen des Rates über die Annahme einer Strategie der Europäischen Union gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie zugehörige Munition	13581/18

Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie	13991/18
<i>Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1789 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 24-31	13273/18
<i>Unterstützung der SEESAC zur Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1788 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 11-23	12975/18
<i>EUTM Somalia – Änderung und Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1787 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 9-10	12148/18
<i>Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen Euratom und KEDO durch die Kommission</i> Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission	13261/18
<i>Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen Euratom und KEDO durch die Kommission (Rückwirkung)</i> Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Kommission	13263/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU	13978/18

3653. Tagung des Rates der Europäischen Union (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 26./27. November 2018 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung über Arzneifuttermittel</i> Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1-23	43/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Österreichs

Österreich erlaubt sich im Hinblick auf das Ziel der Verordnung, nämlich der Erreichung eines hohen Maßes an Schutz der menschlichen Gesundheit, auf Folgendes hinzuweisen:

Tierarzneimittel sollten nur bei einem konkreten Bedarf (d. h. im Krankheitsfall) über die Futtermittelschiene verwendet werden dürfen.

Etablierte nationale Kontrollsysteme für die Verwendung von Arzneifuttermitteln direkt am landwirtschaftlichen Betrieb sollen, wie derzeit in Österreich durch registrierte Hofmischer, im Sinne der Subsidiarität entsprechend der neuen Verordnung über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln beibehalten werden können.

Um den besonderen Bedürfnissen einer klein strukturierten Landwirtschaft mit überwiegend Familienbetrieben Rechnung zu tragen, müssen die Anforderungen für die Herstellung von Arzneifuttermitteln für die Hofmischer machbar und praxistauglich umgesetzt werden. Die Herstellung und Verabreichung von Arzneifuttermitteln durch geschulte Landwirte unter Aufsicht eines Tierarztes sind in Österreich eine gut eingeführte Praxis, die viele Risiken minimiert, da die Arzneimittel an dem Ort und in der Menge eingesetzt werden, wo bzw. wie sie unbedingt benötigt werden.

<i>Verordnung über Tierarzneimittel</i> Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43-167	45/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ: Enthaltung
Erklärung der Kommission Die neue EU-Verordnung über Tierarzneimittel verpflichtet die Mitgliedstaaten, Daten über den Verkauf und den Einsatz antimikrobieller Mittel, die Tieren verabreicht werden, zu erheben und zu melden. Die Kommission hält diese Informationen für unerlässlich, um mögliche Risikofaktoren für die Entwicklung und Ausbreitung antimikrobieller Resistenz (AMR) zu ermitteln, die Trends beim Verbrauch antimikrobieller Mittel zu überwachen und relevante politische Maßnahmen auszumachen und ihre Umsetzung zu bewerten. Obwohl geplant ist, diese gesetzliche Anforderung schrittweise einzuführen, kann sie einen erheblichen Einsatz an Verwaltungsressourcen, Personal und Finanzmitteln erfordern. Im Europäischen Aktionsplan "Eine Gesundheit" zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen wird festgestellt, dass es wichtig ist, dass die AMR betreffenden EU-Vorschriften (u. a. diejenigen über den Einsatz von Tierarzneimitteln) angemessen umgesetzt werden, damit dauerhafte Ergebnisse erzielt und die notwendigen Impulse gegeben werden. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission in dem Aktionsplan verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der Einführung der EU-Vorschriften zu unterstützen, unter anderem mit technischer Hilfe durch den Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSS) bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen. Außerdem wird die Kommission, ausgehend von ihren Vorschlägen für den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen, die Möglichkeiten zur Unterstützung der oben genannten Datenerhebung in den Mitgliedstaaten ausloten.			

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik kann der Auffassung zustimmen, dass die Aktualisierung der derzeit geltenden Richtlinie 2001/82/EG nützlich wäre, wenn die Ziele und Grundsätze, die die Europäische Kommission vor Aufnahme der Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung über Tierarzneimittel genannt hat, vollständig und in angemessener Weise eingehalten werden.

Die Tschechische Republik unterstützt ferner nachdrücklich das Ziel, die mit antimikrobiellen Resistenzen verbundenen Risiken einzudämmen. Da jedoch mit den neuen Rechtsvorschriften die Einhaltung der EU-Normen durch Drittländer, unter anderem in Bezug auf restriktive Bedingungen für die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln, nicht durchgesetzt werden kann, wird die politische Botschaft der EU in Bezug auf das Engagement zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen erheblich geschwächt und führt gleichzeitig dazu, dass die Erzeuger in der EU gegenüber den Erzeugern in Drittländern nicht wettbewerbsfähig sind. Ein weiteres zentrales Problem der neuen Verordnung bilden außerdem der erforderliche Spielraum für Flexibilität für die Mitgliedstaaten, mit dem sichergestellt werden soll, dass geeignete Alternativen zu antimikrobiellen Mitteln insbesondere auf kleinen Märkten zur Verfügung stehen, und Risiken im Zusammenhang mit der künftigen Verfügbarkeit von alten, herkömmlichen Tierarzneimitteln.

Nach Auffassung der Tschechischen Republik werden durch den Vorschlag der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen finanziellen Belastungen sowohl für die öffentlichen Haushalte als auch für private Unternehmen erhöht. Es zeigt sich jetzt, dass die Durchführung der Verordnung teurer wird als ursprünglich angenommen. Mit dieser neuen Verordnung wird ferner die Flexibilität eingeschränkt und in der Folge wird es auch weniger Innovation geben, was zu einem Mangel an Tierarzneimitteln auf dem tschechischen Markt führen kann.

Der Text enthält ferner offensichtliche Fehler, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Verbraucher haben können.

Die Tschechische Republik erklärt mit Bedauern, dass durch die Billigung dieser Verordnung die Gelegenheit verpasst wird, die Grundsätze einzuhalten, die ursprünglich genannt und angestrebt wurden.

Die Tschechische Republik hält daher an ihrem Standpunkt fest, den sie im AStV nach dem Trilog (Juni 2018) vertreten hat, und enthält sich der Stimme.

Erklärung Deutschlands

Deutschland nimmt zu den Artikeln 73 bis 81 in der Textfassung des vorliegenden Dokuments PE-CONS 45/18 wie folgt Stellung:

Das finale Dokument PE-CONS 45/18 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel stellt grundsätzlich ein ausgewogenes Gesamtergebnis dar, in dem in vielen wichtigen Punkten eine Einigung erzielt werden konnte. Gleichwohl ist Deutschland besorgt, dass bei der Pharmakovigilanz von Tierarzneimitteln der Schwerpunkt auf dem Signalmanagement des Zulassungsinhabers liegt und die derzeit geltenden Regelungen nicht fortgeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere

- den Wegfall der periodischen Sicherheitsberichte,
- die Verlängerung der Meldefrist für schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkungen und
- die mangelnde Differenzierung im Hinblick auf den Schweregrad bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

Da jedoch in den Beratungen insgesamt Verbesserungen erreicht wurden, hindern die aus Sicht Deutschlands bestehenden Bedenken nicht die Zustimmung zum finalen Kompromisspapier.

<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 als Teil des Tierarzneimittel-Pakets</i> Verordnung (EU) 2019/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel und der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 24-42	44/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
--	-------	------------------------	----------------------------------

Erklärung der Kommission

In Bezug auf die Anpassung bestehender Befugnisse der Kommission an die Artikel 290 und 291 AEUV bekräftigt die Kommission, dass sie es nicht für eine geeignete Rechtsetzungstechnik hält, Übergangsbestimmungen des Inhalts vorzusehen, dass früher aufgrund dieser Befugnisse erlassene Rechtsakte der Kommission fortgelten, sofern und solange sie nicht aufgehoben werden. Nach Auffassung der Kommission bringen derartige Bestimmungen nur das Offensichtliche zum Ausdruck, sie wären nicht mit anderen Rechtsakten zu vereinbaren und könnten zu größerer Rechtsunsicherheit führen.

Die Kommission bedauert, dass nur ein Teil der in der Richtlinie 2001/83/EG und in der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 bestehenden Befugnisübertragungen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle innerhalb dieses Instruments angepasst wird, die übrigen Befugnisübertragungen jedoch noch im Zuge der Verhandlungen über den Omnibus-Anpassungsvorschlag (COM(2016) 799) angeglichen werden müssen. Nach Auffassung der Kommission hätte die vollständige Anpassung im Rahmen eines der beiden Instrumente erfolgen müssen.

*Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 6/2018*

Beschluss des Rates vom 26. November 2018 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018
ABl. C 430 vom 29.11.2018, S. 1-1

13959/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

*Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 19/2018 des EuRH zum
Hochgeschwindigkeitsschienennetz (Sonderbericht Nr. 19/2018 des Rechnungshofs)*
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 19/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Europäisches Hochgeschwindigkeitsschienennetz: keine Realität, sondern ein unwirksamer Flickenteppich"

14757/18

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft

14073/18

Erklärung der Kommission zum Schutzmechanismus

Die Kommission erkennt an, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben sollten, der Kommission Informationen und Ersuchen bezüglich der Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft durch eine Vertragspartei vorzulegen, und dass die Kommission diesen Informationen und Ersuchen weitestgehend Rechnung tragen sollte.

Die Kommission wird erwägen, diesbezüglich einen geeigneten Vorschlag für einen künftigen Ratsbeschluss über den Abschluss des Protokolls vorzulegen, der den Beschluss 2006/500/EG des Rates über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft ergänzen würde.

Die Kommission geht davon aus, dass ein Beschwerdeverfahren für die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit ausschließen würde, dass privatrechtliche juristische Personen die Kommission direkt über eine mögliche Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft durch eine Vertragspartei informieren.

Erklärung der Kommission zur Rechtsgrundlage und zum Sonderausschuss

Die Kommission bleibt bei ihrer Auffassung, dass Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Beschluss darstellen, ohne dass eine materielle Rechtsgrundlage nötig wäre. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass die Wahl einer materiellen Rechtsgrundlage keine Auswirkungen auf die Abstimmungsregeln im Rat hat.

Der betreffende Beschluss entspricht keinem der in Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV genannten Fälle. Daher ist die anwendbare Verfahrensvorschrift in Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV enthalten (siehe in Analogie Rechtssache C-687/15).

Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (siehe zum Beispiel die Rechtssachen C-459/03, Randnr. 94, und C-600/14) das Bestehen der Außenkompetenz der Union im Rahmen einer geteilten Zuständigkeit nicht vom Erlass von Rechtsakten des abgeleiteten Rechts abhängt, die den fraglichen Bereich umfassen.

Zusätzlich bestätigt die Kommission, dass der Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien nicht vorsehen kann, dass der Sonderausschuss einen gemeinsamen Standpunkt oder Richtlinien festlegen sollte, da dies gegen Artikel 218 Absatz 4 AEUV verstößt, wie der EuGH in der Rechtssache C-425/13 bestätigt hat.

Schließlich weist die Kommission den Rat darauf hin, dass vom Rat festgelegte Verhandlungsrichtlinien nicht bindend sind und dass der Sonderausschuss eine rein beratende Funktion hat (siehe Rechtssache C-425/13, Randnr. 88).

<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in der OTIF – schriftliche Konsultation der technischen Experten (November 2018)</i> Beschluss (EU) 2018/1875 des Rates vom 26. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Fachausschuss für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hinsichtlich der Änderungen der einheitlichen technischen Vorschriften — Allgemeine Bestimmungen — Teilsysteme (ETV GEN-B) und der einheitlichen technischen Vorschriften — Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) zu vertretenden Standpunkt ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 50-52	13299/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in der Energiegemeinschaft</i> Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft und in der ständigen hochrangigen Gruppe der Energiegemeinschaft (Skopje, 28. und 29. November 2018) zu vertretenden Standpunkts	14097/18
<i>Verordnung des Rates über neue Gruppen horizontaler Beihilfen</i> Verordnung (EU) 2018/1911 des Rates vom 26. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1588 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 8-9	14237/18
<i>Änderungsabkommen mit Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten – Beschluss des Rates über die Unterzeichnung</i> Beschluss (EU) 2018/1869 des Rates vom 26. November 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 1-3	13444/18

<i>Änderungsabkommen mit Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten – Beschluss des Rates über die Unterzeichnung</i> Beschluss (EU) 2018/1870 des Rates vom 26. November 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 4-6	13447/18
<i>Empfehlung zur Schengen- Evaluierung – Datenschutz Norwegen</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Norwegen festgestellten Mängel	14114/18
<i>Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (Omnibus II)</i> Beschluss (EU) 2018/1867 des Rates vom 26. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (Omnibus II) zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 304 vom 29.11.2018, S. 29-31	13109/18
<i>Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugendarbeit im Kontext von Migration und Flucht</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit im Kontext von Migration und Flucht ABl. C 441 vom 7.12.2018, S. 5-10	14837/18

Erklärung Griechenlands

Seit der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit im Kontext von Migration und Flucht zum ersten Mal vorgestellt wurde, teilt Griechenland dessen Ziele und hat es sich konstruktiv in die Beratungen im Rat eingebracht, damit ein umfassender und solider Text erreicht wird, der Leitlinien für die Billigung von politischen Strategien enthält, die sich an der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und an den europäischen Werten orientieren und auf diese abgestimmt sind.

Griechenland möchte klarstellen, dass es allein im Interesse eines Kompromisses den Text in seiner endgültigen Form akzeptiert, und es möchte seine Besorgnis über die "Verwässerung" der Schlussfolgerungen des Rates zum Ausdruck bringen. Der Text enthält keinen einzigen konkreten Bezug auf junge Migranten und Migrantinnen, ganz zu schweigen von Asylsuchenden und staatenlosen Personen. Durch den Ausschluss dieser Begriffe aus der endgültigen Textfassung entstehen Schlussfolgerungen, die aus unserer Sicht den Willen zur Unterstützung dieser Gruppen von schutzbedürftigen jungen Menschen nicht deutlich zum Ausdruck bringen. Wir bedauern zutiefst, dass eine konkrete Bezugnahme auf diese Gruppen fehlt und stattdessen die neutrale Formulierung "Drittstaatsangehörige" verwendet wird, die zu weit gefasst ist und der es an politischem Inhalt fehlt.

Wie es in den Vorbereitungsgremien des Rates zum Ausdruck gebracht hat, ist Griechenland der Ansicht, dass die politische Botschaft nicht schwach, mehrdeutig und unscharf sein sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass die politische Wirkung dieser Schlussfolgerungen des Rates auf den öffentlichen Diskurs ernsthaft eingeschränkt zu werden droht, ruft Griechenland alle Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um das mit diesem politischen Text angestrebte Ziel in vollem Umfang zu unterstützen.

Empfehlung zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II
Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland
ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1-8

14081/18

Erklärung Griechenlands

Griechenland ist der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland eine Initiative ist, die zum richtigen Zeitpunkt ergriffen wird und großes Potenzial bietet, um die grenzüberschreitende Mobilität von Lernenden zu fördern. Wir teilen das politische Ziel einer engeren Zusammenarbeit und erkennen die vom Vorsitz, der Kommission und den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen an. Wir unterstützen auch das schrittweise Vorgehen zur Förderung von Transparenz und zur Vertrauensbildung unter den Mitgliedstaaten als wichtige Vorbedingung, um die Anerkennung von Hochschulqualifikationen voranzubringen.

Angesichts dessen halten wir es für notwendig, die im Rahmen der europäischen Qualitätssicherung in der länderübergreifenden Hochschulbildung durchgeführten Maßnahmen sowie die Herausforderungen, die diese darstellen, insbesondere als Reaktion auf die jüngsten Veränderungen zu prüfen; hierbei sollte die Rolle der nationalen Systeme bei der Wahrung der bildungspolitischen, kulturellen und sozialen Vielfalt in Europa anerkannt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nach Artikel 165 des Vertrags in der EU Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme unter die nationale Zuständigkeit fallen; folglich ist es für die Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, dass jegliche Abweichung von den Bestimmungen dieses Artikels vermieden wird. Der Begriff "nationale Behörden", der in der Empfehlung aufgeführten Definition des Begriffs "Hochschuleinrichtung" genannt wird, ist nicht definiert, und folglich ist eine doppelte Auslegung möglich: Er kann sich sowohl auf die nationalen Behörden der Entsendeländer als auch diejenigen der Aufnahmeländer des Franchise-Grades beziehen. Nach unserer Auffassung sollte dieser Mangel an Klarheit die nationale Zuständigkeit für die weiteren Schritte zur Umsetzung der Empfehlung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten nicht in Frage stellen.

Es sollte erwähnt werden, dass keine Leitlinien zur Qualitätssicherung und Akkreditierung von Franchise-Graden ausgearbeitet oder angenommen worden sind. Lediglich in den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Mai 2014 wird auf diese Angelegenheit verwiesen; darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Entsende- und der Aufnahmeländer aufzunehmen, um die Akkreditierung der Franchise-Grade zu gewährleisten. Mit den Schlussfolgerungen wird ein sehr allgemeiner Rahmen vorgeschlagen, der von der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden abhängt und nicht für sich allein die Grundlage für ein Akkreditierungsverfahren bilden kann, da anschließend keine spezifische Richtschnur für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten vorgegeben wurde; ihr Inhalt kann daher für die Zwecke dieser Empfehlung nicht angewendet werden, da er die Qualität der akkreditierten Grade letztendlich nicht sicherstellen kann.

Um die nationale Verantwortung und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die ihre Bildungssysteme oder ihre Bildungspolitik betreffen, nicht in Frage zu stellen oder keine Zugeständnisse zu machen, wenn es um Status und Qualität der Grade geht, die anerkannt werden sollen, machen wir deutlich, dass sich nach unserem Verständnis der Begriff "nationale Behörden" in der Definition des Begriffs "Hochschuleinrichtung" auf die nationalen Behörden des Mitgliedstaats bezieht, in dem die Einrichtung tätig ist, um die Qualität der Hochschulbildung zu gewährleisten. In Einklang mit diesem Verständnis wird Griechenland die Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland umsetzen.

Das mit der erfolgreichen Umsetzung der Qualitätssicherung bei der länderübergreifenden Bildung verfolgte grundlegende Ziel ist nach wie vor das Streben nach mehr Qualität im Hochschulbereich. Es liegt im besten Interesse aller, dafür Sorge zu tragen, dass Bildung sich zum Wohle unserer Jugend und der künftigen Generationen weiterentwickelt.

Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland teilt das politische Ziel einer verstärkten Kooperation zur Verbesserung der Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie von Lernzeiten im Ausland mit dem Zweck des Zugangs zu weiterem Lernen. Dieses Ziel wurde vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen am 14. Dezember 2017 formuliert. Die vorliegende Empfehlung des Rates kann einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung leisten.

Die Mitgliedstaaten haben bereits viele Fortschritte bei der Anerkennung von Qualifikationen auf verschiedenen Bildungsebenen erreicht und entwickeln diesen Prozess ständig weiter. So werden z.B. im Hochschulbereich Anerkennungsfragen durch die Kooperation im Rahmen des Bologna-Prozesses weit über die Union hinaus behandelt. Zudem arbeiten die Mitgliedstaaten auf EU-Ebene bildungsbereichsübergreifend an der Sicherstellung der Transparenz von Qualifikationen, die als wichtige Entscheidungshilfe in nationalen Anerkennungsverfahren dienen. Mit dem "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" (Lissaboner Anerkennungskonvention) von 1997, das es weiter konsequent umzusetzen gilt, existiert bereits ein Instrumentarium für eine gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen zum Zwecke des weiteren Lernens.

Die vorliegende Empfehlung, die auf der Lissaboner Anerkennungskonvention basiert, ist ein weiterer Schritt, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu verstärken. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt in diesem Zusammenhang den differenzierten Ansatz der Empfehlung des Rates, der für den Bereich der Abschlüsse der Schul- und Berufsbildung einen schrittweisen Ansatz zur Verbesserung der Transparenz und zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht. Dieser Vertrauensaufbau stellt eine wichtige Voraussetzung für Fortschritte bei der Anerkennung der Schul- und Berufsabschlüsse dar.

Mit Blick auf die Diversität der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich der allgemeinen Schul- und Berufsbildung sieht die Bundesrepublik Deutschland eine automatische gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen der Sekundarstufe II unter vollständigem Ausschluss von Äquivalenzprüfungen kritisch. Aus deutscher Sicht müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Äquivalenzprüfung grundsätzlich behalten. Deshalb sieht die Bundesrepublik Deutschland die in der Empfehlung des Rates vorgesehene Möglichkeit der Äquivalenzprüfung in hinreichend begründeten Fällen positiv.

Abschließend verweist die Bundesrepublik Deutschland auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme und somit auf die alleinige Verantwortung für weitere Schritte zur Umsetzung der Empfehlung sowie auf Vorgaben des Art. 165 AEUV.

<i>Schlussfolgerungen zum Arbeitsplan für Kultur 2019-2022</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Arbeitsplan für Kultur 2019-2022 ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 12-25	14984/18
Erklärung Deutschlands Die von der Präsidentschaft unter Priority E: International cultural relations / Working methods vorgeschlagene Formulierung wird so verstanden, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, die künftige Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen unter Beteiligung der für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zuständigen Ratsgremien und mit Einbindung von Vertretern insbesondere der Außenministerien zu erarbeiten.	
<i>Schlussfolgerungen zur Stärkung europäischer Inhalte für die Digitalwirtschaft</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung europäischer Inhalte für die Digitalwirtschaft ABl. C 457 vom 19.12.2018, S. 2-7	14986/18
<i>Schlussfolgerungen zur wirtschaftlichen Dimension des Sports und seiner sozioökonomischen Vorteile</i> Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur wirtschaftlichen Dimension des Sports und seinen sozioökonomischen Vorteilen ABl. C 449 vom 13.12.2018, S. 1-5	14945/18
3654. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten/Entwicklung) vom 29./30. November 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
<i>Schlussfolgerungen zur Bildung in Notsituationen und anhaltenden Krisen</i> Bildung in Notsituationen und anhaltenden Krisen – Schlussfolgerungen des Rates	14719/18
<i>Schlussfolgerungen zu dem Bericht 2017 über die Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter II</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des zweiten Aktionsplans der EU für die Gleichstellung im Jahre 2017: Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle von Frauen im Bereich des auswärtigen Handelns der EU	14551/18
<i>Schlussfolgerungen zu dem überarbeiteten Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung</i> Schlussfolgerungen des Rates zu dem überarbeiteten Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung	14553/18

<i>Schlussfolgerungen zur Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit</i> Erhöhung der weltweiten Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit – Schlussfolgerungen des Rates	14554/18
<i>Verordnung über die Finanzregelung für den 11. EEF</i> Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1-21	13257/18
Schriftliches Verfahren vom 28. November 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/1868 des Rates vom 28. November 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 304 vom 29.11.2018, S. 32-34	14463/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1863 des Rates vom 28. November 2018 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 304 vom 29.11.2018, S. 1-2	14465/18

3655. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 29./30. November 2018 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen zur besseren Rechtsetzung (Sonderbericht Nr. 16/2018 des Rechnungshofs)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System"	14137/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zu CORSIA</i> Beschluss (EU) 2018/2027 des Rates vom 29. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation einzunehmenden Standpunkt zur ersten Ausgabe der Internationalen Richtlinien und zu Empfehlungen zum Umweltschutz – Klimaschutz-instrument für den internationalen Luftverkehr (CORSIA) ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 25-28	14330/18
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem genannten Abkommen</i> Beschluss (EU) 2018/2068 des Rates vom 29. November 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 1-3	14365/18

Erklärung Dänemarks und Deutschlands

Dänemark und Deutschland betonen, wie wichtig eine starke politische und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ist.

Dänemark und Deutschland unterstreichen, wie wichtig die Einhaltung des Unionsrechts – und damit des Völkerrechts, das als fester Bestandteil desselben betrachtet werden kann – beim Abschluss bilateraler Abkommen ist. Wir haben den "Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates über den Entwurf des geänderten Fischereiabkommens und den Entwurf des neuen Protokolls zu diesem Fischereiabkommen mit Marokko – Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs" sorgfältig zur Kenntnis genommen.

Dänemark und Deutschland haben stets betont, dass solch ein Abkommen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 stehen muss. Dänemark und Deutschland erachten Inhalt und Form des Beitrags als Beleg dafür, dass der Juristische Dienst des Rates der Ansicht ist, dass ein Abschluss des vorgelegten Abkommens vollständig mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 im Einklang steht und den Status der Westsahara nicht beeinträchtigt.

Dänemark und Deutschland sind der Ansicht, dass der Status quo in der Westsahara ein Hindernis für die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Maghreb-Region darstellt. Dänemark und Deutschland unterstützen daher weiterhin den Prozess der Vereinten Nationen zur Suche nach einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung für die Westsahara.

Vor diesem Hintergrund unterstützen Dänemark und Deutschland die Annahme des Beschlusses des Rates über die Änderung des Fischereiabkommens und des Fischereiprotokolls.

Erklärung Irlands

Irland betont, wie wichtig eine starke politische und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ist.

Irland unterstreicht, wie wichtig die Einhaltung des Unionsrechts – und damit des Völkerrechts, das als fester Bestandteil desselben betrachtet werden kann – beim Abschluss bilateraler Abkommen ist. Wir haben den "Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates über den Entwurf des geänderten Fischereiabkommens und den Entwurf des neuen Protokolls zu diesem Fischereiabkommen mit Marokko – Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs" sorgfältig zur Kenntnis genommen.

Irland hat stets betont, dass solch ein Abkommen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 stehen muss. Wir erachten Inhalt und Form des Beitrags als Beleg dafür, dass der Juristische Dienst des Rates der Ansicht ist, dass ein Abschluss des vorgelegten Abkommens vollständig mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 im Einklang steht und den Status der Westsahara nicht beeinträchtigt. Irland unterstützt weiterhin den Prozess der Vereinten Nationen zur Suche nach einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung für die Westsahara.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Irland die Annahme des Beschlusses des Rates über die Änderung des Fischereiabkommens und des Fischereiprotokolls.

Erklärung Schwedens

Schweden wird gegen die Beschlüsse des Rates zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko stimmen. Als das Mandat im April angenommen wurde, hat Schweden deutlich erklärt, dass seine Unterstützung für ein künftiges Abkommen davon abhängen würde, dass das Abkommen das Völkerrecht in vollem Umfang achtet, einschließlich der Urteile des Europäischen Gerichtshofs. Durch die Urteile wurde befunden, dass eine Umsetzung von Abkommen mit Marokko, die das Hoheitsgebiet von Westsahara und die an sein Hoheitsgebiet angrenzenden Gewässer betreffen, die Zustimmung der Bevölkerung von Westsahara erhalten muss. Schweden hat zudem deutlich erklärt, dass wir im Einklang mit dem Urteil unter dem im Mandat verwendeten Begriff "betroffene Bevölkerung" die "Bevölkerung von Westsahara" verstehen.

Schweden dankt den EU-Organen für die substanzielle Arbeit, die sie im Laufe der Verhandlungen, unter anderem bei der Durchführung des Konsultationsprozesses, geleistet haben. Schweden würdigt die starken politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Marokko und unterstützt weiterhin eine Zusammenarbeit im Bereich Fischerei. Schweden bekräftigt erneut, dass die Zustimmung der Bevölkerung von Westsahara zu dem Abkommen von entscheidender Bedeutung ist. Nachdem das Abkommen geprüft und das Verfahren durchgeführt wurde, stellt Schweden fest, dass die entscheidenden Organisationen, die die Bevölkerung von Westsahara vertreten, ihre Zustimmung zu dem Abkommen nicht gegeben haben. Schweden schließt daraus, dass die rechtlichen Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs nicht erfüllt wurden, und kann daher das Abkommen nicht billigen.

Erklärung der Europäischen Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem Abkommen betont die Kommission, dass für den Abschluss dieses Abkommens und Protokolls in jedem Fall die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist und deshalb der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue materielle Rechtsgrundlage am besten geeignet ist.

Sie könnte jedoch im Interesse eines zügigen Abschlusses des geplanten Abkommens und Protokolls angesichts der augenblicklich gegebenen Dringlichkeit einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, mit dem die Rechtsgrundlage in Artikel 43 AEUV unter Beibehaltung des Verfahrens der Zustimmung gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV geändert wird.

Dieses Vorgehen stellt in keiner Weise einen Präzedenzfall dar.

<i>Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls</i> Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls	14382/18
Erklärung Dänemarks und Deutschlands Dänemark und Deutschland betonen, wie wichtig eine starke politische und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ist. Dänemark und Deutschland unterstreichen, wie wichtig die Einhaltung des Unionsrechts – und damit des Völkerrechts, das als fester Bestandteil desselben betrachtet werden kann – beim Abschluss bilateraler Abkommen ist. Wir haben den "Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates über den Entwurf des geänderten Fischereiabkommens und den Entwurf des neuen Protokolls zu diesem Fischereiabkommen mit Marokko – Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs" sorgfältig zur Kenntnis genommen. Dänemark und Deutschland haben stets betont, dass solch ein Abkommen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 stehen muss. Dänemark und Deutschland erachten Inhalt und Form des Beitrags als Beleg dafür, dass der Juristische Dienst des Rates der Ansicht ist, dass ein Abschluss des vorgelegten Abkommens vollständig mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 im Einklang steht und den Status der Westsahara nicht beeinträchtigt. Dänemark und Deutschland sind der Ansicht, dass der Status quo in der Westsahara ein Hindernis für die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Maghreb-Region darstellt. Dänemark und Deutschland unterstützen daher weiterhin den Prozess der Vereinten Nationen zur Suche nach einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung für die Westsahara. Vor diesem Hintergrund unterstützen Dänemark und Deutschland die Annahme des Beschlusses des Rates über die Änderung des Fischereiabkommens und des Fischereiprotokolls.	

Erklärung Irlands

Irland betont, wie wichtig eine starke politische und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ist.

Irland unterstreicht, wie wichtig die Einhaltung des Unionsrechts – und damit des Völkerrechts, das als fester Bestandteil desselben betrachtet werden kann – beim Abschluss bilateraler Abkommen ist. Wir haben den "Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates über den Entwurf des geänderten Fischereiabkommens und den Entwurf des neuen Protokolls zu diesem Fischereiabkommen mit Marokko – Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs" sorgfältig zur Kenntnis genommen.

Irland hat stets betont, dass solch ein Abkommen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 stehen muss. Wir erachten Inhalt und Form des Beitrags als Beleg dafür, dass der Juristische Dienst des Rates der Ansicht ist, dass ein Abschluss des vorgelegten Abkommens vollständig mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16 im Einklang steht und den Status der Westsahara nicht beeinträchtigt. Irland unterstützt weiterhin den Prozess der Vereinten Nationen zur Suche nach einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung für die Westsahara.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Irland die Annahme des Beschlusses des Rates über die Änderung des Fischereiabkommens und des Fischerei-protokolls.

Erklärung Schwedens

Schweden wird gegen die Beschlüsse des Rates zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko stimmen. Als das Mandat im April angenommen wurde, hat Schweden deutlich erklärt, dass seine Unterstützung für ein künftiges Abkommen davon abhängen würde, dass das Abkommen das Völkerrecht in vollem Umfang achtet, einschließlich der Urteile des Europäischen Gerichtshofs. Durch die Urteile wurde befunden, dass eine Umsetzung von Abkommen mit Marokko, die das Hoheitsgebiet von Westsahara und die an sein Hoheitsgebiet angrenzenden Gewässer betreffen, die Zustimmung der Bevölkerung von Westsahara erhalten muss. Schweden hat zudem deutlich erklärt, dass wir im Einklang mit dem Urteil unter dem im Mandat verwendeten Begriff "betroffene Bevölkerung" die "Bevölkerung von Westsahara" verstehen.

Schweden dankt den EU-Organen für die substanzielle Arbeit, die sie im Laufe der Verhandlungen, unter anderem bei der Durchführung des Konsultationsprozesses, geleistet haben. Schweden würdigt die starken politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Marokko und unterstützt weiterhin eine Zusammenarbeit im Bereich Fischerei. Schweden bekräftigt erneut, dass die Zustimmung der Bevölkerung von Westsahara zu dem Abkommen von entscheidender Bedeutung ist. Nachdem das Abkommen geprüft und das Verfahren durchgeführt wurde, stellt Schweden fest, dass die entscheidenden Organisationen, die die Bevölkerung von Westsahara vertreten, ihre Zustimmung zu dem Abkommen nicht gegeben haben. Schweden schließt daraus, dass die rechtlichen Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs nicht erfüllt wurden, und kann daher das Abkommen nicht billigen.

Erklärung der Europäischen Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem Abkommen betont die Kommission, dass für den Abschluss dieses Abkommens und Protokolls in jedem Fall die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist und deshalb der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue materielle Rechtsgrundlage am besten geeignet ist.

Sie könnte jedoch im Interesse eines zügigen Abschlusses des geplanten Abkommens und Protokolls angesichts der augenblicklich gegebenen Dringlichkeit einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, mit dem die Rechtsgrundlage in Artikel 43 AEUV unter Beibehaltung des Verfahrens der Zustimmung gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV geändert wird.

Dieses Vorgehen stellt in keiner Weise einen Präzedenzfall dar.

Beschluss des Rates zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der De Nederlandsche Bank
Beschluss (EU) 2018/1890 des Rates vom 29. November 2018 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der De Nederlandsche Bank
ABl. L 309 vom 5.12.2018, S. 3-4

13805/18

Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens
Beschluss (EU) 2018/2059 des Rates vom 29. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 13-19

13114/18

<i>Schlussfolgerungen zu einer künftigen Strategie für die Industriepolitik der EU</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine künftige Strategie für die Industriepolitik der EU"	14832/18
<i>Schlussfolgerungen zur Governance des Europäischen Forschungsraums</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Governance des Europäischen Forschungsraums	14989/18
